

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.10.1990

Geschäftszahl

90/06/0112

Rechtssatz

Aus § 58 Abs 2 Stmk BauO 1968 geht nicht hervor, daß Maßnahmen, die unter die Bewilligungspflicht des § 57 Abs 1 lit c Stmk BauO 1968 fallen, mit einer bestehenden Widmung (oder gar dem Flächenwidmungsplan) in Widerspruch stehen dürfen.